

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg
Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg
Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth
Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Frauen als Opfer

Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch wird nach dem Gesetz allein von der schwangeren Frau getroffen. Die weiteren Bedingungen der Straffreiheit stellen für sie keine nennenswerten Hürden dar. Obwohl es Ärzte sind, die letztlich den Tötungsakt gegenüber dem ungeborenen Kind vollziehen, sind die Frauen im rechtstechnischen Sinn ebenfalls „Täterinnen“ (auch wenn sie weitgehend strafrechtlich privilegiert sind, vgl. § 218 Abs. 3 u. 4, § 218a Abs. 4 StGB).

Häufig sind sie in einem indirekten Sinn aber auch Opfer. Viele Frauen wären nämlich durchaus bereit, ihr Kind auszutragen, wenn sie ihr Partner mit den damit einhergehenden Herausforderungen nicht alleine ließe. Der scheinbar von Respekt vor der Entscheidungsfreiheit der Frau getragene Satz „Das musst Du selbst entscheiden“, wirkt insoweit wenig ermutigend. Die unausgesprochene Botschaft hinter diesen Worten aus dem Mund des Partners ist klar: mit rückhaltloser Unterstützung für ein Leben mit dem Kind ist nicht zu rechnen. Wenn dann noch gewisse objektive Schwierigkeiten hinzukommen (Wohnungsprobleme, Geldmangel, jugendliches Alter ...), war diese Äußerung das Todesurteil für das Kind.

Noch schlimmer kann die Situation für die Frau werden, wenn sie sich gegen den Willen des Erzeugers für das Austragen des Kindes entscheidet. Dann können die „Herren der Schöpfung“ mitunter sehr rabiat werden. In dieser Zeitschrift kann man einige Fälle nachlesen, in denen versucht wurde, den unerwünschten Nachwuchs mit brutaler Gewalt zu verhindern. Da wird mit Fußtritten, Teleskopschlagstock oder Messerstichen gearbeitet (s. ZfL 2006, 103; 2007, 17; 2008 19; 2008, 20; 2008, 89).

Äußerlich weniger dramatisch ging es in einem weiteren Fall zu, über den das Landgericht Coburg zu entscheiden hatte, und dessen Sachverhalt in dieser Ausgabe dokumentiert wird (s. S. 92). Hier nutzte ein Arzt seine spezifischen medizinischen Kenntnisse bei dem Versuch, dem Leben seines un-

geborenen Kindes ein Ende zu bereiten. Er mischte heimlich ein Anti-Gerinnungsmittel in den Tee seiner Freundin. Auf diese Weise sollte das Kind während der Geburt innerlich verbluten. Den Tod der Freundin nahm er dabei billigend in Kauf.

Frauen können Täterinnen und Opfer sein. Da ihnen das Gesetz die Entscheidung über das Leben ihres ungeborenen Kindes zumutet, wählen sie allzu häufig die scheinbar einfache Lösung ihres „Problems“: Weg mit dem Kind! Sie machen sich damit mitschuldig an dessen Tod, stehen dabei aber oft genug unter erheblichem Druck. Das Ja zur Abtreibung fällt vielen Frauen nicht leicht. Wollen sie das Kind – gegen die Erwartung des Partners – sogar „behalten“, droht die nächste Eskalationsstufe: offene Gewalt oder Heimtücke – bis hin zur unmittelbaren Todesgefahr.

Frauen können daher in einem sehr direkten Sinn zum zweiten Opfer der lebensfeindlichen Gesinnung werden, die in jeder Abtreibung zum Ausdruck kommt.

Rainer Beckmann